

# Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 13, November 2020

## Inhalt

Aktuelles .....	2
BSI veröffentlicht aktualisierte Marktanalyse .....	2
Konzessionsabgabentestate – Licht am Ende des Tunnels III .....	2
Kommunen brauchen Pläne für Ladeinfrastrukturaufbau .....	3
Rechtsprechung .....	4
BGH: Unberechtigte Stromentnahmen gehen zu Lasten des Grundversorgers .....	4
Über uns .....	5
Ihre Ansprechpartner .....	5
Bestellung und Abbestellung .....	5

# Aktuelles

## BSI veröffentlicht aktualisierte Marktanalyse

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) hat seine Marktanalyse zur Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme nach § 30 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) aktualisiert und als Version 1.2 veröffentlicht.

Die am 2. Februar 2020 veröffentlichte Version 1.1 war Grundlage für die Markterklärung nach § 30 MsbG. In der Branche war zum jetzigen Zeitpunkt auch eine Erweiterung der Markterklärung erwartet worden. Eine solche blieb allerdings aus. Die nun veröffentlichte Version der Marktanalyse ist bezeichnet mit „Aktualisierung nach weiteren Zertifizierungen“.

---

### Jetzt ist die Zeit zur Standortbestimmung und Ausrichtung für Ihr Unternehmen.

---

Wesentliche Änderungen in der aktuellen Marktanalyse stellen die Zertifizierung eines vierten Herstellers von Smart-Meter-Gateways (SMGW) und die erste Re-Zertifizierung des ersten SMGW-Herstellers, der weitere Tarif-Anwendungsfälle (TAF 9, 10 und 14) implementiert hat. Außerdem sind nunmehr die Voraussetzungen für die Anbindung von „SLP-Gaszählern“ an das SMGW gegeben. Aufgrund der erfüllten Voraussetzung hält das BSI eine gesonderte Markterklärung, um die Anbindungsverpflichtung gemäß § 40 Abs. 2 MsbG auszulösen, nicht für notwendig. Das BSI vertritt die Auffassung, die Anbindungsverpflichtung für Gas sei bereits jetzt umzusetzen. Die Startschüsse für weitere Roll-out Kategorien, wie z. B. Erzeugungsanlagen oder Anschlüsse mit Vereinbarungen über steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG blieben zunächst aus. Die vorliegende Marktanalyse bringt keine Erweiterung der Einbaugruppen mit sich.

Dennoch steht der fortschreitende Roll-out allen grundzuständigen Messstellenbetreibern ins Haus. Dies wurde durch die Marktanalyse nochmal in Kapitel 4.4. bekräftigt. Durch eine Klarstellung der Mengenbildung für die 10%-Quote und der Rolloutdauer zur Erreichung der 95%-Quote intelligenter Messsysteme wird der Handlungsdruck für grundzuständige Messstellenbetreiber nochmal deutlich hervorgehoben. Hierdurch sehen die Unternehmen sich mit vertrieblichen und strategischen Herausforderungen konfrontiert. Der Auswahl der richtigen Technik, die Vorgehensweise beim Roll-out und die Frage nach dem ob und wie der Ausprägung eines eigenen wirtschaftlichen Messstellenbetreibers sind nur einige Beispiele. Wir bieten Ihnen deshalb eine integrierte wirtschaftliche und juristische Standortbestimmung an. Gemeinsam mit Ihnen stellen wir fest, welche Herausforderungen sich konkret für Ihr Unternehmen stellen, an welcher Stelle Sie derzeit stehen und wie die Positionierung für die Zukunft aussehen kann.

Bitte beachten Sie hierzu die Unterlage im Anhang zu diesem Newsletter und wenden Sie sich bei Interesse gerne an Herrn Carsten Tessmer oder Herrn Henning Winkelmann.

---

**RA Henning Winkelmann**  
Tel.: +49 511 5357-5142  
henning.winkelmann  
@pwc.com

**Carsten Tessmer**  
Tel.: +49 89 5790-5361  
carsten.tessmer@pwc.com

---

## Konzessionsabgabentestate – Licht am Ende des Tunnels III

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlicht Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der Prüfung der Konzessionsabgabenabrechnung Strom gegenüber einer Gemeinde

Das IDW hatte bereits in der Juni-Ausgabe 2017 sowie in der Dezember-Ausgabe 2018 seiner Mitglie­derzeitschrift, IDW Life, aufgrund der zunehmenden Irritationen durch eine Vielzahl von Urteilen zu Form und Inhalt von Nachweisen zur Reduzierung der Konzessionsabgabe Prüfungshinweise zu den Besonderheiten der Prüfung von Grenzpreisvergleichen auf Ebene des Letztverbrauchers (IDW PH 9.970.60 - wir berichteten in Ausgabe 10 – 2017), den Besonderheiten der Prüfung des Grenzpreisvergleichs Strom auf Ebene des Lieferanten (IDW PH 9.970.61), der Aufstellung von Strommengen eines Weiterverteilers zur Abrechnung der Konzessionsabgabe für Strom (IDW PH 9.970.62) sowie von Stromlieferungen zu lastschwachen Zeiten (Schwachlaststrom) auf Ebene des Lieferanten (IDW PH 9.970.63) (wir berichteten in Ausgabe 1 -2019) veröffentlicht.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungen fließen neben den Daten des Netzbetreibers in die Konzessionsabgabenrechnung Strom des Netzbetreibers gegenüber der jeweiligen konzessionsgebenden Gemeinde ein. Mit dem IDW PH 9.970.64 liegt nunmehr ein korrespondierender IDW Prüfungshinweis für deren Prüfung vor, veröffentlicht in der Novemberausgabe der ODW Life. Dieser soll dem Berufsstand auch Hilfestellung bei Prüfungen von Konzessionsabgabenabrechnungen Strom durch Anwendungshinweise, Beispiele und Formulierungsvorschläge geben. Ein ebenfalls beiliegendes Muster für eine solche Konzessionsabgabenabrechnung Strom soll u.a. bei der Herstellung der Transparenz bezüglich des Konzessionsabgabenaufkommens und damit zusammenhängender Rechtsunsicherheiten behilflich sein.

Damit der *IDW PH 9.970.64* eine ausreichende Akzeptanz auf Seiten der Netzbetreiber und Gemeinden erfährt, wurde den einschlägigen Verbänden im Rahmen der Erarbeitung die Gelegenheit der Stellungnahme und Diskussion eingeräumt. Um den Netzbetreibern ausreichend Zeit zu geben, ihre Systeme ggf. anzupassen, ist der *IDW PH 9.970.64* erstmals bei Prüfungen der Konzessionsabgabenabrechnung Strom über Abrechnungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. Eine freiwillige frühere Anwendung ist jedoch möglich.

In einem weiteren Schritt arbeitet der IDW nunmehr an *IDW Prüfungshinweisen* im Zusammenhang mit den Konzessionsabgaben Gas.

---

**RA Björn Jacob**

Tel.: +49 211 981-7259

bjoern.jacob@pwc.com

---

## Kommunen brauchen Pläne für Ladeinfrastrukturaufbau

Der bedarfsgerechte Ausbau in den kommenden Jahren setzt eine geeignete Strategie voraus

Die Nationale Plattform Zukunft der Mobilität (NPM) hat ihren Bericht zum Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur veröffentlicht. Sie empfiehlt den Kommunen ein stärkeres Engagement. Die Entwicklung und Umsetzung einer Strategie für den lokalen Aufbau einer bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur falle in den Verantwortungsbereich der Kommunen.

Grundlegend für die Strategieentwicklung ist eine genaue Analyse der Gegebenheiten vor Ort. Der Bericht weist darauf hin, dass dabei private und öffentliche Ladestationen im Zusammenhang gesehen werden müssen; zur lokalen Ladeinfrastruktur gehören auch private Einrichtungen für das Laden zu Hause und am Arbeitsplatz. Der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur sei in einer ersten Phase bis 2025 auf ein flächendeckendes Angebot auszurichten, so dass an jedem Ort in ausreichender Entfernung eine öffentliche Ladestation zur Verfügung stehe. In der Ausbauphase bis 2030 könne sodann eine bedarfsgerechte Skalierung erfolgen.

Als zentrale Faktoren für die Strategieentwicklung nennt der Bericht zunächst die Siedlungsstruktur. Dabei spiele etwa der Anteil an Eigenheimen, privaten Stellplätzen und Mitarbeiterstellplätzen von Unternehmen eine wichtige Rolle. Weiter sei die Ermittlung und Ausweisung geeigneter Flächen im Flächennutzungsplan von entscheidender Bedeutung. Die Skalierbarkeit der jeweiligen Standorte müsse dabei von vornherein berücksichtigt werden. Wichtig sei auch, Schnittstellen zum Fernverkehr und zu Nachbarkommunen zu beachten. Relevante private Stakeholder, etwa Einzelhändler und Wohnungsunternehmen, sollten frühzeitig einbezogen werden. Auch die Mobilitätsmuster vor Ort seien zu berücksichtigen.

Entscheidend ist, wie die Umsetzung vor Ort angegangen wird. Nach unserer Erfahrung kommt es auf eine Kombination der richtigen Maßnahmen an. So kann ein Elektromobilitätsmanager als zentraler Ansprechpartner eingesetzt werden. Sinnvoll ist ferner eine Anpassung des Ortsrechts (Stellplatzverordnung, Flächennutzungsplan) und der kommunalen Genehmigungsprozesse. Zentrale Bedeutung hat eine frühzeitige Klärung des Finanzierungsbedarfs und möglicher Finanzierungsmodelle unter Einbeziehung relevanter Förderprogramme. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass kommunale Ladeinfrastruktureinrichtungen in der Regel nicht unmittelbar durch die Kommune, sondern durch ein kommunalwirtschaftliches Unternehmen errichtet und betrieben werden. Ein passender (kommunalwirtschaftlicher) Partner für die Umsetzung sollte daher bereits in die Strategieentwicklung einbezogen werden. Diese Empfehlungen werden durch die Studie bestätigt.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen zu aktuellen Herausforderungen im E-Mobility-Bereich.

---

**RA Dr. Friedrich Kneuper**

Tel.: +49 30 2636-5219

friedrich.kneuper@pwc.com

**RAin Sophia Truong**

Tel.: +49 211 981-2732

sophia.truong@pwc.com

---

# Rechtsprechung

## BGH: Unberechtigte Stromentnahmen gehen zu Lasten des Grundversorgers

Der BGH hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 2020 (Az. EnVR 104/19) hin entschieden, dass Strommengen, welche durch einen Haushaltskunden nach Beendigung der Grund-/Ersatzversorgung entnommen werden - ohne dass die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrochen wurde – zu Lasten des Grund-/Ersatzversorger zu bilanzieren sind.

Entscheidungserheblich war vorliegend die Frage, in wessen Bilanzkreis Strommengen zu bilanzieren sind, wenn der Grundversorger entweder die Belieferung eines Haushaltskunden (z.B. aufgrund von Zahlungsrückständen) wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gem. § 36 EnWG gekündigt hat oder die dreimonatige Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG ausgelaufen ist. In allen Fällen war es dem Netzbetreiber nicht möglich, die Versorgung durch Anschlussperrung zu unterbrechen, so dass der Haushaltskunde weiterhin Strom bezogen hat.

---

### Wirtschaftliches Risiko trägt der Grundversorger

---

Der BGH sieht das wirtschaftliche Risiko für solche unberechtigten Stromentnahmen bei dem Grund-/Ersatzversorger, so dass die in Rede stehenden Strommengen dessen Bilanzkreis zuzuordnen sind. Gleichwohl bekräftigte der BGH in der mündlichen Verhandlung, dass dem Grundversorger zum einen weiterhin ein Vergütungsanspruch gegenüber dem Haushaltskunden zusteht. Zum anderen könnte ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Netzbetreiber bestehen, sofern dieser dem Sperrauftrag schuldhaft nicht nachgekommen ist.

Der BGH bestätigte mit seiner Entscheidung letztlich den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 13. November 2019 (Az. VI-3 Kart 801/18 [V]) und somit einen Beschluss der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 20018 (Az. BK6-16-161). Sobald die schriftlichen Entscheidungsgründe des BGH vorliegen, werden wir hierzu erneut berichten. PwC Legal vertrat in allen Verfahren einen beigeladenen Netzbetreiber.

---

**RA Matthias Stephan**  
Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

---

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**Peter Mussaeus**

Tel.: +49 211 981-4930

[peter.mussaeus@pwc.com](mailto:peter.mussaeus@pwc.com)

**Michael H. Küper**

Tel.: +49 211 981-5396

[michael.kueper@pwc.com](mailto:michael.kueper@pwc.com)

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: [subscribe\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:subscribe_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: [unsubscribe\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_News_Energierecht@de.pwc.com).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)